



Ausgleichsregelung zum finanziellen Ausgleich von durch Wolf, Luchs oder Bär verursachtem Schaden durch den „Ausgleichsfonds Große Beutegreifer“ unter Berücksichtigung der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (2014/C 204/01), ABI. EU C 204 vom 01.07.2014, S. 1)

Stand: 09/2016

1 Zweck, Finanzierung und Höhe des Schadensausgleichs

Der „Ausgleichsfonds Große Beutegreifer“, getragen von der Wildland-Stiftung Bayern, dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN), dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) und dem World Wide Fund For Nature (WWF) umfasst als Akzeptanz fördernde Maßnahme den Ausgleich von Schäden durch Übergriffe auf Nutztiere, die von den Großen Beutegreifern Bär, Wolf und Luchs verursacht werden. Dies umfasst direkte Schäden an den Nutztieren inklusive der Tierarztkosten, direkte Sachschäden und den Arbeitsaufwand für die Suche nach vermissten Tieren.

Die Maßnahme soll eine Koexistenz von Menschen und Großen Beutegreifern ermöglichen und die Auswirkungen Großer Beutegreifer auf die extensive Weidewirtschaft abpuffern. Dies dient dem Schutz Großer Beutegreifer, deren Existenz ohne die Akzeptanz der Bevölkerung nicht gewährleistet ist.

Der Ausgleichsfonds gleicht die erstattungsfähigen Schäden grundsätzlich zu 100% aus. Er wird dabei vom Bayerischen Naturschutzfonds durch Teilerstattung der Zahlungen gefördert. Die Förderung durch den Bayerischen Naturschutzfonds und damit der Anteil öffentlicher Gelder am Schadensausgleich beträgt 80%.

Die restlichen 20% werden von der Trägergemeinschaft des „Ausgleichsfonds Große Beutegreifer“ getragen.

2 Gegenstand der Schadensausgleichszahlungen

Ausgleichbar sind Schäden, sofern die Gesamtbewertung der Indizien auf einen Bär, Wolf oder Luchs als Verursacher hindeutet.

2.1 Höhe, Bagatell- und Höchstgrenzen

Ausgleichbare Schäden werden, soweit nichts anderes geregelt ist, zu 100% ersetzt.

Nicht erstattet werden Schadensbeträge, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt oder diese im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen erstattet werden. Für Schadensbeträge unter 50 Euro oder über 30.000 Euro wird kein Ausgleich gezahlt.

2.2 Schäden an Nutztieren

Es können von Bär, Wolf oder Luchs direkt verursachte Schäden an Nutztieren inklusive der Tierarztkosten ersetzt werden.

Die Höhe des Tierwerts richtet sich nach festgelegten Sätzen, die auf der Basis des Marktwertes durch das Bayerische Landesamt für Umwelt und die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft bestimmt und regelmäßig überprüft werden.

Von den Untersuchungskosten durch den Tierarzt werden 80% ersetzt, unabhängig von der Anzahl der verletzten Tiere jedoch maximal 35 Euro pro Schadensereignis. Bei Behandlung eines verletzten Tieres können abweichend von dieser Begrenzung zusätzlich je Tier die

Behandlungskosten zu 80% ersetzt werden, jedoch nicht mehr als 30% des Tierwertes (Untergrenze 20 Euro, Obergrenze 150 Euro).

2.3 Direkte Schäden an Gegenständen

Es können von Bär, Wolf oder Luchs direkt verursachte Sachschäden ersetzt werden. Die Ausgleichszahlung darf 500 Euro pro Schadensereignis nur überschreiten, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.

2.4 Arbeitsaufwand

Zusätzlich zu den oben genannten Schäden kann der Schaden ausgeglichen werden, der dem Betroffenen durch den mit einem Riss verbundenen Arbeitsaufwand für die Suche nach vermissten Tieren entsteht. Die Höhe des Arbeitsaufwandes bestimmt sich nach der für die Suche tatsächlich aufgewendeten Zeit, wobei ein Stundensatz von 18 Euro pro Person zugrunde gelegt wird. Der Ersatz des Arbeitsaufwandes darf den Wert der vermissten oder getöteten Tiere nicht übersteigen und nicht mehr als 300 Euro pro Schadensereignis betragen.

3 Empfänger der Schadensausgleichszahlungen

Schadensausgleichszahlungen werden

- natürlichen Personen sowie
- Personengesellschaften und juristischen Personen, die Träger eines Unternehmens sind,

gewährt. Das Unternehmen muss landwirtschaftliche Waren des Anhanges I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union produzieren (außer Fischereiprodukte).

Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35, Ziffer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt gemäß Randnummer 26 der Rahmenregelung nicht, wenn die finanziellen Schwierigkeiten eines im Agrar- oder Forstsektor tätigen Unternehmens durch einen durch ein geschütztes Tier verursachten Schaden eingetreten sind und dieser Schaden ausgeglichen werden soll.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4 Prävention vor Ausgleich

Grundsätzlich hat die Prävention Vorrang vor dem Ausgleich von Schäden.

Der Nutztierhalter kann daher in der Regel einen Schadensausgleich nur erhalten, wenn er zuvor die angesichts der gegebenen und erkennbaren Schadenswahrscheinlichkeit angemessenen und zumutbaren Präventionsmaßnahmen ergriffen hat. Nähere Informationen werden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt veröffentlicht und laufend aktualisiert [Prävention und Herdenschutz](#).

5 Verfahren

5.1 Schadensmeldung

Der betroffene Nutztierhalter muss den Schaden unverzüglich nach seiner Entdeckung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, dem bzw. der regionalen Wolfsbeauftragten oder dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, außerhalb von deren Öffnungszeiten bei der Polizei melden. Diese verständigen das für die Region zuständige Mitglied des Netzwerks Große Beutegreifer, das den Fall dokumentiert und protokolliert („Erstdokumentation“). Liegt ein begründeter Verdacht für die Beteiligung Großer Beutegreifer vor, erfolgt eine Untersuchung des Kadavers an der zuständigen Tierverwertungsanstalt durch einen Veterinär

(„Zweitdokumentation“). Bei verspäteter Meldung trägt der Betroffene das Risiko der aufgrund des Zeitablaufs eingeschränkten Nachweisbarkeit des Verursachers. Bei wiederholt verspäteter Meldung kann der Schadensausgleich abgelehnt werden.

5.2 Antrag auf Schadensausgleich

Der Geschädigte beantragt den Schadensausgleich bei dem Vertreter der Trägergemeinschaft des „Ausgleichsfonds Große Beutegreifer“ (derzeit: Wildland-Stiftung Bayern). Der Antrag ist spätestens 1 Monat nach der Schadensmeldung gem. 5.1 zu stellen. Ihm sind erforderliche Zahlungsbelege und sonstige erforderliche Nachweise beizulegen.

5.3 Auszahlung bei begründetem Verdacht

Handelt es sich um einen Schaden, bei dem nach den Feststellungen der Erst- und Zweitdokumentation ein begründeter Verdacht besteht, dass der Schaden durch einen Großen Beutegreifer verursacht worden sein könnte, kann auf Wunsch des Antragstellers die Auszahlung unverzüglich (innerhalb 4 Wochen nach Antragsstellung) erfolgen. Wird die Verursachung durch einen Großen Beutegreifer ausgeschlossen, beispielsweise anhand genetischer Untersuchungen, ist das Geld zurückzuzahlen.

Die Auszahlung hat binnen vier Jahren nach Eintritt des Schadensereignisses zu erfolgen.

6 Kumulierungsverbot, Subsidiarität

Ausgleichszahlungen werden nur geleistet, wenn für den betreffenden Schadensfall keine anderen Förderungen in Anspruch genommen werden, welche die gleichen Schäden wie diese Regelung ausgleichen, und keine anderen Ansprüche auf Schadensausgleich (siehe insbesondere oben Nr. 2.1) bestehen.

7 Anwendung der Regelung

7.1 Anwendung

Diese Regelung gilt für alle Schadensfälle, die ab dem 01. Juli 2015 eintreten. Sie gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2020.

7.2 Vereinbarkeit mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Europäische Kommission hat mit Beschluss vom 26.02.2016 erklärt, keine Einwände gegen die als Beihilfe geltende Ausgleichsregelung zu erheben, da sie mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 vereinbar ist. Zahlungen nach dieser Regelung unterliegen daher nicht den Grundsätzen der De-minimis-Agrar-Verordnung VO (EU) Nr. 1408/2013 vom 18.12.2013 (ABl. EU L 352/9 vom 24.12.2013).